

Vorlage an den Landrat

Sammelvorlage zur Motion 2019/224 «Genügend Zeit zum Wählen», Motion 2017/306 «Sinnvolle Lösung bei Stillen Wahlen» und Motion 2016/078 «Losentscheid bei Gemeindewahlen»:

Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 (SGS 120) betreffend Wahlen und Abstimmungen

[Nr. wird vom System eingesetzt]

vom [Datum wird vom System eingesetzt]

ENTWURF

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 (nachfolgend: [GpR](#); [SGS 120](#)) werden die [Motion 2019/224](#) «Genügend Zeit zum Wählen», die [Motion 2017/306](#) «Sinnvolle Lösung bei Stillen Wahlen» und die [Motion 2016/078](#) «Losentscheid bei Gemeindewahlen» umgesetzt. Neu soll für die Zustellung der Wahlunterlagen nicht mehr die kurze Frist von 10 Tagen, sondern die längere Frist für die Zustellung der Abstimmungsunterlagen gelten. Künftig werden somit Wahl- und Abstimmungsunterlagen spätestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Wahl- resp. Abstimmungstag verschickt. Stille Wahlen sollen auch möglich sein, wenn weniger Kandidierende vorgeschlagen werden, als effektiv zu wählen sind. Bei Gemeindewahlen sollen die Gemeinden bei Stimmgleichheit neu anstelle des Losentscheids in der Gemeindeordnung einen zweiten Wahlgang vorsehen können.

Diese Teilrevision soll auch genutzt werden, um aktuelle Bedürfnisse der Gemeinden aufzunehmen. Zu diesem Zweck wurde eine Umfrage bei allen Gemeinden durchgeführt und nach Rücksprache mit dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) eine Arbeitsgruppe mit Gemeindedelegierten gebildet, die den gesamten Revisionsprozess begleitet. Auf der Basis dieser Rückmeldungen werden folgende Bereiche ebenfalls angegangen:

- Es wird eine eigenständige Grundlage für die Nutzung einer Fachanwendung zur Ermittlung der Ergebnisse bei Wahlen und Abstimmungen, welche bereits angewendet wird, geschaffen. Zudem wird die Anwendung von technischen Hilfsmitteln bei der Auszählung geregelt.
- Die Ausschlussgründe für Wahlbüromitglieder werden mit einer Generalklausel normiert. Damit wird die geltende Praxis der Gemeinden aufgenommen, dass z. B. der Ehemann keine Wahlzettel im Wahlbüro auszählen darf, wenn seine Frau für die Wahl kandidiert.
- Die Stimmabgabe soll neu bis zur Öffnung der Wahllokale am Wahl- und Abstimmungstag möglich sein und nicht mehr nur bis um 17.00 Uhr am Vortag, so dass mehr gültige Stimmen vorliegen und der Briefkasten am Samstag nicht extra geleert werden muss.
- Diverse Präzisierungen sowie formelle Bereinigungen des Gesetzestextes führen zu weiteren weniger relevanten Anpassungen der geltenden Rechtsgrundlagen.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	4
2.1.	Ausgangslage	4
2.2.	Ziel der Vorlage	4
2.3.	Erläuterungen	4
2.3.1.	<i>Motion 2019/224 «Genügend Zeit zum Wählen»</i>	4
2.3.2.	<i>Motion 2017/306 «Sinnvolle Lösung bei Stillen Wahlen»</i>	5
2.3.3.	<i>Motion 2016/078 «Losentscheid bei Gemeindewahlen»</i>	8
2.3.4.	<i>Grundlage für die Nutzung einer Fachanwendung für die Ergebnisermittlung / Einsatz technischer Hilfsmittel</i>	8
2.3.5.	<i>Ausschlussgründe für die Wahlbüromitglieder: Neue Generalklausel</i>	9
2.3.6.	<i>Briefliche Stimmabgabe neu bis zur Öffnung des Wahllokals am Wahl- resp. Abstimmungstag möglich</i>	10
2.3.7.	<i>Weitere Anpassungen im GpR</i>	10
2.3.8.	<i>Änderungen und Anpassungen in der Vo GpR</i>	12
2.4.	Genehmigung durch den Bund	13
2.5.	Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung	13
2.6.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	13
2.7.	Finanzielle Auswirkungen	13
2.8.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	13
2.9.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e ^{bis} Geschäftsordnung Landrat)	14
2.10.	Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens	14
2.11.	Vorstösse des Landrats	14
3.	Anträge	14
3.1.	Beschluss	14
3.2.	Abschreibung von Vorstössen des Landrats	14
4.	Anhang	15

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Anlass zur vorliegenden Teilrevision des GpR gaben drei Motionen. Die [Motion 2019/224](#) verlangt eine Anpassung der Frist für die Zustellung von Wahlunterlagen (10 Tage) an die Frist für die Zustellung der Abstimmungsunterlagen (spätestens 3 und frühestens 4 Wochen vor dem Abstimmungstag), damit genügend Zeit zum Wählen besteht. Die [Motion 2017/306](#) möchte erreichen, dass Stille Wahlen auch möglich sind, wenn weniger Kandidierende als zu wählen sind, vorgeschlagen werden. Die [Motion 2016/078](#) möchte den Gemeinden ermöglichen, für Gemeindewahlen bei Stimmgleichheit anstelle des Losentscheids einen zweiten Wahlgang vorzusehen.

Die Umsetzung dieser Motionen wird genutzt, um weitere Änderungen im Bereich der politischen Rechte vorzunehmen, die sich aus praktischen Erfahrungen aufdrängen. Zu diesem Zweck wurde bei den Gemeinden eine Erhebung gemacht, an welcher 81 von 86 Gemeinden teilgenommen haben.

Diese Teilrevision ist zudem zusammen mit einer Delegation des VBLG und der Leiterin der Stabsstelle Gemeinden im Generalsekretariat der Finanz- und Kirchendirektion (FKD), Miriam Bucher, vorbereitet worden. Der Delegation des VBLG gehörten an: Regula Meschberger, Präsidentin VBLG; Sabine Asprien Stöcklin, Stadträtin Laufen; Theres Fuchs, stv. Gemeindeverwalterin Gelterkinden; Robert Bösiger, Gemeinderat Sissach und Lucienne Renaud, Leiterin Familienergänzende Betreuung, Recht und Politik in Reinach.

2.2. Ziel der Vorlage

In erster Linie sollen die Motion 2019/224, die Motion 2017/306 und die Motion 2016/078 umgesetzt werden. Gleichzeitig wird die Gelegenheit genutzt, veraltete Bestimmungen im GpR zu aktualisieren und praxiskonform zu normieren. Zudem wird dem Wunsch der Gemeinden entsprochen, durch Präzisierungen im GpR die Arbeitsabläufe für die Wahlbüros und die Gemeindeverwaltungen zu erleichtern.

2.3. Erläuterungen

2.3.1. Motion 2019/224 «Genügend Zeit zum Wählen»

Die vom Landrat am 26. September 2019 überwiesene Motion möchte erreichen, dass für die Zustellung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen die gleichen Fristen gelten. Für zweite Wahlgänge soll es weiterhin eine Ausnahmemöglichkeit geben.

Zurzeit sieht das GpR für Wahlen und Abstimmungen unterschiedliche Fristen vor. Bei Abstimmungen wird zudem zwischen der Zustellung von Vorlagen und Stimmzetteln unterschieden. Bei Wahlen ist eine Frist von 10 Tagen festgehalten und bei Abstimmungen müssen die Vorlagen mindestens 3 Wochen vor dem Abstimmungstag und die Stimmzettel spätestens 3 und frühestens 4 Wochen vor dem Abstimmungstag zugestellt werden.

Die minimale Zustellfrist von drei Wochen ist auf die Zustellfrist bei eidgenössischen Abstimmungen (Art. 11 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte ([BPR; SR 161.1](#))) zurückzuführen. Die geltende Minimalfrist von zehn Tagen bei Wahlen stützte sich ebenfalls auf das Bundesrecht. Mit der im Jahr 2015 erfolgten Teilrevision des BPR wurde diese Frist jedoch auf drei Wochen ausgeweitet. Der Bundesrat führt in seiner Botschaft¹ zu dieser Änderung aus, dass es unangemessen sei, das umfangreiche Stimmmaterial beim Proporzsystem für eine derart kom-

¹ Botschaft vom 29. November 2013 zur Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte, [BBL 2013 9217](#) ff.

plexe Wahl nur zehn Tage vor dem Wahltag zuzustellen. Zudem bestehe das Risiko, dass Auslandschweizerinnen und –schweizer wegen der verkürzten Fristen ihr Wahlrecht nicht ausüben könnten.

Im Kanton Basel-Landschaft erhalten die Stimmberechtigten gemäss einer Umfrage bei den Gemeinden sämtliche Unterlagen (Wahlen und Abstimmungen) zurzeit schon gemeinsam und jeweils mindestens drei und spätestens 4 Wochen vor dem Wahl- bzw. Abstimmungstag. Es ist somit angezeigt, diese bundesrechtskonforme Praxis neu auch gesetzlich festzuhalten. Die Zustellfrist von 10 Tagen bleibt aus Praktikabilitätsgründen bei zweiten Wahlgängen (Nachwahlen) erhalten. Ohne diese Frist wäre eine zeitnahe Durchführung eines zweiten Wahlgangs mit einem allfälligen Wahlvorschlagsverfahren nicht möglich.

Die Vorgaben betreffend Zustellung des Stimmrechtsausweises (§ 4 GpR), der Vorlagen und Stimmzettel bei Abstimmungen (§ 18 GpR) und der Wahlzettel (§ 26 GpR) werden entsprechend angepasst.

2.3.2. Motion 2017/306 «Sinnvolle Lösung bei Stillen Wahlen»

2.3.2.1 Ausgangslage

Zurzeit ist eine Stille Wahl gemäss GpR nur dann möglich, wenn die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross ist wie die Zahl der zu Wählenden. Dies kann sowohl im Majorz- wie auch im Proporzverfahren zum Tragen kommen. Die Motion fordert, dass eine Stille Wahl neu auch gültig zustande kommen soll, wenn weniger Vorgeschlagene als zu Wählende vorhanden sind. Sie äussert sich nicht dazu, wie die restlichen Sitze zu vergeben sind. Andere Kantone, wie z.B. Schwyz, Zürich, Obwalden, Wallis, und Luzern sehen diese Möglichkeit bereits vor. Sie unterscheiden für die Anwendbarkeit zwischen verschiedenen Behörden und ob es sich um den 1. oder 2. Wahlgang handelt. Die Vorgeschlagenen, unabhängig davon, ob es gleichviele oder weniger sind, werden in Stiller Wahl gewählt. Für die allfällig restlichen Sitze werden Wahlen an der Urne vorgenommen. Der Urnengang wird entweder an dem für den ordentlichen Wahlgang vorgesehen Datum ohne Wahllisten durchgeführt oder es wird eine Nachwahl zu einem späteren Zeitpunkt angesetzt. Es gilt jeweils das relative Mehr.

Für die Umsetzung der Motion 2017/306 wurde geprüft, wie gross der Anwendungsbereich der Stillen Wahl im Kanton Basel-Landschaft ist. Dazu wurde unterschieden, ob diese auf kantonaler Ebene oder in den Gemeinden stattfinden, und ob es sich um Majorz- und Proporzwahlen handelt.

– Kantonale Wahlen

Der Anwendungsbereich von § 30 GpR (Majorz) ist auf kantonaler Ebene sehr klein. Für kantonale Majorzwahlen kommen die Stillen Wahlen nur für Friedensrichterinnen und Friedensrichter zur Anwendung. Für Proporzwahlen auf kantonaler Ebene kommt die Stille Wahl (§ 46 GpR) nur für den Landrat oder den Verfassungsrat zur Anwendung. Dies ist aber sehr hypothetisch und in der Praxis wohl nie der Fall. Der Anwendungsbereich für die Stillen Wahlen auf kantonaler Ebene ist somit faktisch auf die Friedensrichterwahlen, welche im Majorzverfahren gewählt werden, beschränkt.

– Wahlen in den Gemeinden

Auf Gemeindeebene ist der Anwendungsbereich grösser, zumindest bei den Majorzwahlen. Die Gemeinden bestimmen selber in den Gemeindeordnungen, für welche Wahlen in den Gemeinden die Stille Wahl zur Anwendung gelangt (§§ 30 Abs. 2 und 46 Abs. 2 GpR). 20 Gemeinden sehen die Stille Wahl nicht vor (Arboldswil, Böckten, Buus, Diepfingen, Häfelfingen, Hemmiken, Hersberg, Kilchberg, Lampenberg, Läufelfingen, Lauwil, Ormalingen, Reigoldswil, Rickenbach, Rünenberg, Schönenbuch, Titterten, Wenslingen, Zeglingen und Ziefen). In den restlichen 66 Gemeinden bestehen entsprechende Rechtsgrundlagen. In einigen dieser Gemeinden kommt die Stille Wahl

für alle Behörden zur Anwendung und in anderen nur für gewisse. Teilweise wird auch zwischen den Wahlgängen unterschieden.

Es steht den Gemeinden frei, ob sie ihre Behörden im Proporz wählen möchten oder nicht. Sofern die Gemeinden keine eigene Regelung erlassen haben, kommt automatisch das Majorzverfahren zur Anwendung (§ 27 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 ([KV; SGS 100](#))). Eine Ausnahme hiervon bildet der Einwohnerrat. Für diesen ist zwingend das Proporzverfahren vorgeschrieben (§ 27 Abs. 1 KV). Für Einwohnerräte ist jedoch in keiner Gemeinde die Stille Wahl vorgesehen. Für sechs Gemeindekommissionen (Arlesheim, Birsfelden, Frenkendorf, Lausen, Münchenstein und Muttenz), welche gemäss den jeweiligen Gemeindeordnungen im Proporz gewählt werden, kommt die Stille Wahl zur Anwendung. Es gibt zudem noch vier weitere Gemeinden, welche für folgende im Proporz zu wählende Behörden die Stille Wahl vorsehen:

- Brislach: Gemeinderat, Schulrat, Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, Wahlbüro
- Laufen: Stadtrat, Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
- Röschenz: Gemeinderat, Schulrat
- Zwingen: Gemeinderat, Schulrat, Sozialhilfebehörde, Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

In den meisten Gemeinden, welche die stille Wahl vorsehen (66 Gemeinden: teilweise nur für gewisse Behörden oder Wahlgänge) steht folglich die Stille Wahl im Majorzverfahren im Vordergrund. Der Anwendungsbereich bei Proporzahlen auf Gemeindeebene ist sehr gering (sechs Gemeindekommissionen und vier Gemeinden mit den oben genannten Behörden).

2.3.2.2. *Umsetzung der Motion*

In Umsetzung der Motion können Vorgeschlagene künftig in Stiller Wahl gewählt werden, wenn gleich viele oder weniger Personen zur Wahl vorgeschlagen werden.

In diesem Kontext muss geklärt werden, in welchem Verfahren die restlichen Sitze vergeben werden, wenn mit der Stillen Wahl nur ein Teil der Sitze besetzt werden konnte. Es sind zwei Varianten denkbar. Bei der ersten Variante wird am bereits angesetzten Wahltermin festgehalten. Der Wahlgang könnte wie ursprünglich geplant abgeschlossen werden. Da bereits im Vorfeld der Wahl zu wenig Kandidaturen gemeldet wurden, besteht jedoch ein hohes Risiko, dass auch mit dem angesetzten Urnengang die verbleibenden Sitze nicht besetzt werden können. Den Wahlunterlagen können weder ein amtliches Informationsblatt noch Wahllisten beigelegt werden. Den Stimmberechtigten sind keine offiziellen Kandidierenden bekannt bzw. die Frist für die entsprechende Suche durch die Parteien bis zum effektiven Urnengang ist hierfür zu kurz. Bringt der Urnengang kein Resultat hervor, so muss die Gemeinde eine Nachwahl ansetzen und somit einen zweiten Urnengang durchführen.

Es ist folglich zielführender, wenn aufgrund der Stillen Wahl der ursprünglich angesetzte Urnengang abgesagt wird. Der erste Wahlgang ist dadurch mit der Stillen Wahl abgeschlossen. Der Gemeinderat setzt für die Besetzung der verbleibenden Sitze einen zweiten Wahlgang, d. h. eine Nachwahl, zu einem späteren Zeitpunkt an. Dadurch wird Zeit gewonnen, um motivierte und geeignete Kandidierende zu suchen und vorzuschlagen. Allenfalls kommt sogar wieder ein Stille Wahl zustande. Mit der in der Vorlage vorgeschlagenen Umsetzung der zweiten Variante können folglich Urnengänge ohne Ergebnisse vermieden werden.

– *Im Majorzverfahren*

Für die Umsetzung der Motion im Majorzverfahren wird § 30 Abs. 4 GpR umformuliert und mit einem neuen Abs. 4^{bis} ergänzt. In Abs. 5 wird der Verweis auf den neuen Abs. 4^{bis} aufgenommen. Erfolgt eine Stille Wahl, so wird die Urnenwahl widerrufen und die Vorgeschlagenen werden als gewählt erklärt. Für die restlichen Sitze findet eine Nachwahl gemäss § 29 GpR mit dem relativen

Mehr und verkürzten Fristen für die Einreichung der Wahlvorschläge (§ 30 Abs. 5 GpR) statt. Da die Stille Wahl spätestens am 34. Tag vor dem Wahltag erfolgt, stehen mindestens 42 Tage (34 Tage bis zur ursprünglich angesetzten Wahl und 8 Tage für die Einreichung von Wahlvorschlägen nach dem ursprünglich angesetzten Wahltag) für die Einreichung neuer Wahlvorschläge zur Verfügung. Gemäss Abs. 5 sind wiederum Stille Wahlen möglich.

– *Im Proporzverfahren*

Im Proporzverfahren soll für eine stille Wahl der gleiche Ablauf wie beim Majorzverfahren zur Anwendung gelangen, sobald weniger Kandidierende als zu Wählende vorgeschlagen werden. Die Vorgeschlagenen werden als gewählt erklärt und die Urnenwahl wird widerrufen. Für die restlichen Sitze findet eine Nachwahl im Majorzverfahren gemäss § 29 GpR mit dem relativen Mehr und verkürzten Fristen für die Einreichung der Wahlvorschläge (§ 30 Abs. 5 GpR) statt. Für die Einreichung neuer Wahlvorschläge stehen mindestens 42 Tage (34 Tage vor der ursprünglich angesetzten Wahl und 8 Tage nach dem ursprünglich angesetzten Wahltag) zur Verfügung. Stille Wahlen sind wiederum möglich (§ 30 Abs. 5 GpR).

Dieses Verfahren soll künftig für Stille kantonale und kommunale Proporzahlen gelten. Dabei ist zu beachten, dass es für die kantonalen Stillen Wahlen, so insbesondere die Landratswahlen, kaum je weniger Vorgeschlagene als zu besetzende Mandate geben wird.

Eine Ergänzungswahl (§ 43 in Verbindung mit § 45 GpR) wurde als alternativen Lösungsweg ausgeschlossen, da aufgrund des abgesagten Urnengangs nicht feststünde, welche Partei wie viele Mandate beanspruchen könnte. Eine Ergänzungswahl gemäss § 43 in Verbindung mit § 45 GpR kommt weiterhin in folgenden Fällen zur Anwendung:

- a) Bei einer kantonalen oder kommunalen Proporzwahl stehen gesamthaft mehr Kandidierende als zu besetzende Mandate zur Verfügung. Dabei gewinnt eine Liste mehr Sitze, als sie Kandidierende aufgestellt hat.
- b) Die Gemeindeordnung sieht keine Stille Wahl vor und mit dem kommunalen Urnengang konnten nicht alle Sitze besetzt werden. Die Ergänzungswahlen werden auf der Basis der gewonnenen Mandate pro Wahlliste vorgenommen.

Wie schon für kantonale Proporzahlen ist auch auf Gemeindeebene der Anwendungsbereich kaum gegeben. So gab es in den Gemeinden Brislach, Laufen, Röschenz und Zwingen, welche als einzige Gemeinden einige Gemeindebehörden im Proporzverfahren wählen und die Stille Wahl in der Gemeindeordnung vorsehen, in den letzten zehn Jahren keinen Urnengang, bei welchem weniger Kandidierende als zu vergebende Sitze vorgeschlagen wurden.

Für die Umsetzung der Motion wird § 46 Abs. 1 und 2 GpR entsprechend umformuliert. In § 46 Abs. 3 GpR wird analog zu § 30 Abs. 2 GpR präzisiert, dass die Gemeinden bestimmen, für welche Gemeindewahlen die Stille Wahl möglich ist.

– *Weitere Anpassungen im Verfahren betreffend Stille Wahlen*

Bei beiden Bestimmungen zu den Stillen Wahlen (§ 30 und § 46 GpR) werden noch zwei Anpassung vorgenommen, welche für die Gemeinden in der Praxis zu einer Vereinfachung des Verfahrens führen.

Es wird präzisiert, dass bereits nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge festgestellt werden kann, ob die Stille Wahl zustande gekommen ist, anstatt damit wie bis anhin bis zum 34. resp. 41 Tag zuwarten zu müssen. Diese Option kann zu einer Beschleunigung des Verfahrens führen, was insbesondere dann hilfreich ist, wenn noch eine Nachwahl geplant werden muss, da nicht alle Sitze besetzt werden konnten.

Die Bereinigung der Wahlvorschläge ist aktuell nur für das Proporzverfahren geregelt. In der Praxis werden die Wahlvorschläge im Majorzverfahren für Stille Wahlen bereits heute analog der Regelung für das Proporzverfahren bereinigt. Diese Praxis soll nun gesetzlich festgehalten werden. Entsprechend ist in § 30 Abs. 3 GpR ein Verweis auf § 35 GpR aufzunehmen. Damit die bestehende Regelung in § 35 GpR auch für Majorzverfahren passt, wird in § 35 Abs. 1 GpR neu von einem Zeitraum von 7 Tagen bzw. in § 35 Abs. 6 GpR von 14 Tagen seit dem letztmöglichen Einreichungstermin für Wahlvorschläge gesprochen und nicht mehr explizit eine Zahl genannt.

2.3.3. Motion 2016/078 «Losentscheid bei Gemeindewahlen»

Die Motion 2016/078 verlangt, dass die Gemeinden selber entscheiden dürfen, ob bei Gemeindewahlen bei Stimmengleichheit das Los entscheiden oder ein 2. Wahlgang durchgeführt werden soll.

Die Umfrage bei den Gemeinden hat gezeigt, dass rund die Hälfte eine solche Vorgehensweise in die Gemeindeordnung aufnehmen würde, auch wenn dadurch Mehrkosten entstehen könnten. Die anderen Gemeinden erachten dies nicht als notwendig oder haben keine Meinung dazu.

Im Sinne der Gemeindeautonomie wird die Motion mit einer «Kann-Vorschrift» umgesetzt. § 28 Abs. 5 (Majorz) und § 42 Abs. 2 (Proporz) GpR werden entsprechend umformuliert, so dass jede Gemeinde selber entscheiden kann, ob sie die Möglichkeit eines 2. Wahlgangs anstelle eines Losentscheids bei Gemeindewahlen in ihrer Gemeindeordnung vorsehen möchte.

2.3.4. Grundlage für die Nutzung einer Fachanwendung für die Ergebnisermittlung / Einsatz technischer Hilfsmittel

Alle 86 Gemeinden verfügen bereits heute über die Fachanwendung SESAM. Für den Anwendungsbereich muss zwischen Wahlen und Abstimmungen unterschieden werden:

Für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen verwenden die Gemeinden für die Ermittlung der Ergebnisse diese Fachanwendung jetzt schon. Bei Majorzwahlen allerdings nur, wenn mehr als drei Personen zu wählen sind. Die Ergebnisse werden der Landeskanzlei aktuell nicht direkt mit der Fachanwendung übermittelt. Die Ergebnisse werden aus der Fachanwendung exportiert und per E-Mail an die Landeskanzlei geschickt. Dieser Export wird von Mitarbeitenden der Landeskanzlei in die Fachanwendung importiert. Die Landeskanzlei erhält zusätzlich ein unterzeichnetes Protokoll der Gemeinden in Papierform sowie die Ergebnisse auf einem Memory-Stick. Am Tag nach der Wahl werden die Ergebnisse anhand der Protokolle manuell überprüft. Es ist geplant, dass im 2022/2023 diese Schnittstelle wegfällt und die Ergebnisse direkt via Fachanwendung übermittelt werden können. Die manuelle Überprüfung der Ergebnisse anhand der unterzeichneten Protokolle werden beibehalten, um diese zu verifizieren sowie allfällige Übermittlungsfehler zu erkennen.

Bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen kommt die Fachanwendung in den Gemeinden zurzeit weder für die Ermittlung noch für die Übermittlung der Ergebnisse zur Anwendung. Diesbezüglich ist jedoch in einem laufenden Projekt geplant, dass dies im Jahr 2021/2022 der Fall sein wird. Der Kanton wendet die Fachanwendung für die Ermittlung der Resultate bereits heute an. Die von den Wahlbüros der Gemeinden telefonisch übermittelten Ergebnisse werden von der Landeskanzlei eingegeben, plausibilisiert und für die Publikation auf der kantonalen Homepage für die Öffentlichkeit freigegeben. Bei eidgenössischen Abstimmungen werden die Resultate für die Publikation an den Bund geschickt. Auch hier erfolgt anhand der schriftlichen Protokolle eine manuelle Überprüfung der Resultate durch die Landeskanzlei.

Zurzeit stützt sich diese Anwendung von SESAM auf § 92 GpR. Diese Bestimmung besagt, dass der Regierungsrat ermächtigt ist, für die Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse mit technischen Mitteln, von diesem Gesetz und der zugehörigen Verordnung abweichende Bestim-

mungen zu erlassen. Die vorliegende Teilrevision wird dazu genutzt, diese Bestimmung in systematischer Hinsicht weg von den «Schlussbestimmungen» neu unter dem Titel 2 «Gemeinsame Bestimmungen für Abstimmungen und Wahlen» einzuordnen sowie generell zu präzisieren.

Es wird ein neuer § 11a in das GpR eingefügt. In Abs. 1 wird die Anwendung der Fachanwendung zur Ermittlung der Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen durch den Kanton festgehalten. In Abs. 2 wird die Anwendung durch die Gemeinden geregelt. Die Gemeinden wenden dieselbe Fachanwendung wie der Kanton für eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen an. Es wird ihnen überlassen, dies auch kommunal zu tun. In Abs. 3 wird der Grundsatz festgehalten, dass die korrekte Ermittlung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses durch angemessene Verfahren und Kontrollen sichergestellt werden muss. Einerseits geschieht dies teilweise durch die Software selber. Andererseits plausibilisiert die Landeskanzlei die Ergebnisse anhand der schriftlichen Protokolle der Gemeinden. Aufgrund eines baldigen Updates (November 2021) der Software werden weitere Sicherheitsmechanismen eingebaut. Zudem sind ein externes Sicherheitsaudit der Fachanwendung sowie ein Penetrationstest vorgesehen, um allfällige Risiken oder Schwachstellen zu erkennen und zu beheben. Gemäss Abs. 4 kann die Landeskanzlei bei technischen Problemen mit der Fachanwendung, abweichende Weisungen erlassen. Damit wird sichergestellt, dass eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen auch bei technischen Problemen durchgeführt werden können. In Abs. 5 wird der ehemalige § 92 GpR aufgenommen. Hier soll der ursprüngliche Gedanke beibehalten werden, dass der rasanten Entwicklung der Technik bei Bedarf Folge geleistet werden kann, ohne dass eine zeitintensive Gesetzesanpassung nötig ist, sofern der Regelungsgehalt dies zulässt. In der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (nachfolgend [Vo GpR; SGS 120.11](#)) sollen die bereits heute bestehenden und genutzten Hilfsmittel für die Ergebnisermittlung einiger Gemeinden präzisiert werden. Aktuell werden technische Hilfsmittel wie Zählmaschinen (analog Banknotenzähler) oder Präzisionswaagen eingesetzt.

2.3.5. Ausschlussgründe für die Wahlbüromitglieder: Neue Generalklausel

Die Regelung der Ausschlussgründe für die Wahlbüromitglieder in § 6 Abs. 6 GpR gibt immer wieder Anlass zu Diskussionen. Zurzeit dürfen Kandidatinnen oder Kandidaten, die an einer Wahl beteiligt sind, bei der Ermittlung des Ergebnisses dieser Wahl nicht mitwirken. Die Gemeinden wurden befragt, ob weitere Ausschlussgründe, wie z. B. Verwandtschaft in verschiedenen Graden und eingetragene Partnerschaft ins GpR aufgenommen werden sollten. Rund die Hälfte hat sich gegen eine ausführliche Aufzählung der Ausschlussgründe ausgesprochen, weil v. a. in den kleineren Gemeinden befürchtet wird, dass die Wahlbüros nicht mehr genügend besetzt werden könnten. Ein Viertel der Befragten begrüsst eine Ausdehnung der Ausschlussgründe, welche jedoch einen gewissen Spielraum offenlässt.

Im Moment obliegt es dem Gemeindepräsidium, die Wahlbüromitglieder für eine Wahl oder Abstimmung aufzubieten (§ 6 Abs. 1 Vo GpR). Dieses achtet bereits heute darauf, dass keine «unschönen» Situationen entstehen, indem z. B. der Ehemann Stimmen für die Wahl der Ehefrau in den Gemeinderat auszählt. Solche heiklen Situationen, wie sie bereits jetzt in der Praxis verhindert werden, können mit einer Generalklausel aufgefangen werden.

Die Regelung in § 6 Abs. 6 GpR soll wie folgt ergänzt werden: «Mitglieder des Wahlbüros, die an einer Wahl als Kandidatinnen oder Kandidaten beteiligt sind oder unmittelbare persönliche Interessen am Ergebnis einer Wahl oder Abstimmung haben, dürfen bei der Ermittlung des Ergebnisses dieser Wahl oder Abstimmung nicht mitwirken.». Diese Auffangklausel dient somit künftig als Grundlage für die jetzige Praxis der Gemeinden. Ein unmittelbares persönliches Interesse ist anzunehmen, wenn die Umstände eine Befangenheit der betreffenden Personen nahelegen. Dabei geht es nicht um das subjektive Empfinden, sondern es muss eine objektive Betrachtungsweise vorgenommen werden. Dabei kann es, wie vorangehend erwähnt, um Eigeninteressen, enge Beziehungen und Interessenbindungen gehen. Dazu gehören u. a. Verwandtschaft und Freund- oder Feindschaft. Ob eine Befangenheit vorliegt, ist im Einzelfall vom Gemeindepräsidium zu prüfen und zu entscheiden (§ 6 Abs. 1 Vo GpR).

Diese neue Bestimmung wird sich in der Praxis noch entwickeln. Dank ihr kann das Risiko minimiert werden, dass Wahl- und Abstimmungsergebnisse aufgrund eines Ausstandsgrunds beschwerdeanfällig sind.

2.3.6. Briefliche Stimmabgabe neu bis zur Öffnung des Wahllokals am Wahl- resp. Abstimmungstag möglich

Aktuell muss bei der brieflichen Stimmabgabe das Stimmrecht-Couvert bis 17 Uhr des Tages vor dem Abstimmungs- oder Wahltag in der Gemeindeverwaltung eintreffen (§ 7 Abs. 2 GpR). Ansonsten sind die Stimm- bzw. Wahlzettel ungültig (§ 10 Abs. 2 Bst. c GpR). Die Bestimmung führte in gewissen Gemeinden zu einem Zusatzaufwand und insbesondere zu ungültigen Stimmen. Gemeinsam mit den Gemeindevertretern wurde eine diesbezügliche Lösung erarbeitet.

Neu kann bis zur Öffnung der Wahllokale am Wahl- bzw. Abstimmungssonntag brieflich abgestimmt werden. Die Briefkastenleerung am Samstagabend entfällt, da sie neu kurz vor der Öffnung der Wahllokale vorgenommen werden kann. Diese Ausdehnung wird auch dazu führen, dass es weniger ungültige Stimmen geben wird.

§ 7 Abs. 2 GpR wird entsprechend angepasst und § 10 Abs. 2 Bst. c GpR aufgehoben. Stimmen welche nach Öffnung der Wahllokale in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung eingeworfen werden, fallen künftig ausser Betracht, da sie nicht rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung eingetroffen sind. Es ist anzunehmen, dass es sich um sehr wenige Stimmen handeln wird, die nach der Öffnung der Wahllokale am Abstimmungs- resp. Wahltag bis zur Schliessung noch in den Briefkasten der Gemeinde eingeworfen werden.

2.3.7. Weitere Anpassungen im GpR

Neue offizielle Abkürzung: GpR

Die bisher bereits inoffiziell verwendete Abkürzung des Gesetzes über die politischen Rechte «GpR» wird nun «offiziell» und gesetzlich im Titel verankert.

§ 2 Abs. 1 und 2 GpR: Heimatschein

Bei der Begründung des politischen Wohnsitzes wird in § 2 GpR neu auf die Aufenthalts- und Niederlassungsgemeinde Bezug genommen, da der Heimatschein von den Gemeindeverwaltungen nicht mehr aufbewahrt und den betroffenen Personen zurückgegeben wird (§ 7 Anmelde- und Registerverordnung: [ARV; SGS 111.11](#)). Für die Ummeldung genügt ein amtliches Ausweispapier (§ 5e Abs. 1 Bst. a ARV). Auch die Begriffe «Heimatausweis» und «Interimsschein» passen nicht mehr. Diese wurden gemäss der Botschaft des Bundesrats zum BPR vom 9. April 1975 ([BBI 1975 / 1317](#)) für getrenntlebende Ehegatten eingeführt, damit diese ein anderes Dokument hinterlegen konnten, weil es nur einen Familienheimatschein gab. Die Aufenthalts- und Niederlassungsgemeinde werden in Art. 3 Abs. 1 Bst. b und c Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister: [Registerharmonisierungsgesetz, RHG; SR 431.02](#)) definiert und in § 3 ARV konkretisiert. Alle stimmberechtigten Personen, welche gemäss § 3 ARV als Aufenthaltende ins Einwohnerregister eingetragen werden, können in der Aufenthaltsgemeinde wählen und abstimmen, sofern sie nachweisen, dass sie in der Niederlassungsgemeinde nicht im Stimmregister eingetragen sind. Es handelt sich dabei u.a. um Personen in Alters- und Pflegeheimen und um Studierende. Personen in Spitälern, Heilstätten und ähnlichen Institutionen im Gesundheitsbereich sowie in Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs haben gemäss § 3 Abs. 4 ARV keinen Anspruch auf Eintragung ins Einwohnerregister. Sie bleiben in der Niederlassungsgemeinde eingetragen und erhalten, sofern sie stimmberechtigt sind, die Wahl- und Abstimmungsunterlagen von dieser Gemeinde.

§ 3 Abs. 4 Bst. b GpR: Neues Auslandschweizergesetz

Das in § 3 Abs. 4 Bst. b GpR genannte Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer wurde durch das Bundesgesetz vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG) ersetzt. Der Verweis wird entsprechend angepasst.

§ 4 Abs. 2 GpR: Zustellung der Unterlagen wird neu auf Verordnungsstufe geregelt

§ 4 Abs. 2 GpR regelt, dass wer den Stimmrechtsausweis nicht erhalten hat, diesen bis zum 5. Tag vor dem Wahltag auf der Gemeindekanzlei verlangen muss. Diese Bestimmung wird in die Vo GpR aufgenommen mit einem neuen § 3a. Dort werden der Vollständigkeit halber auch die anderen Unterlagen, wie das Stimmrecht-Couvert, die Stimm- und Wahlzettel, den zusätzlichen Umschlag für die Stimm- und Wahlzettel, die Vorlagen und Erläuterungen oder ein allfälliges Informationsblatt, genannt. Vom Regelungsgehalt her genügt die Verordnungsstufe.

§ 10 Abs. 2 Bst. b GpR wird aufgehoben

Diese Bestimmung wird aufgehoben, so dass die Postaufgabe im Ausland nicht mehr die Ungültigkeit der Stimm- und Wahlzettel nach sich zieht. Damit wird eine Gesetzesänderung auf Bundesebene vom 22. März 1991 nachvollzogen (Teilrevision von Art. 12 Abs. 1 Bst. e und Art. 38 Abs. 1 Bst. e BPR AS **1991** 2388; [BBI 1990 III 445](#)). Da auch keine spezielle kantonale Regelung für die Übernahme der Portokosten besteht, ist nicht ersichtlich, weshalb die Postaufgabe nicht im Ausland erfolgen kann.

§ 15 GpR: Nennt neu die Erwerbsinstanz für Abstimmungen und falscher Verweis wird korrigiert

In § 15 Abs. 1 GpR wird fälschlicherweise auf Abs. 2 anstatt auf Abs. 3 von § 83 GpR verwiesen. Dies wird korrigiert.

Es werden neu auch die zuständigen Erwerbsinstanzen für Abstimmungen aufgeführt, so wie dies in der Praxis bis anhin gehandhabt wurde.

§ 26 Abs. 3 und 4 GpR werden neu zu § 27a GpR: Separate Bestimmung für das Informationsblatt bei Majorzwahlen für Wahlvorschläge

Das amtliche Informationsblatt war bisher in § 26 Abs. 3 und 4 GpR im allgemeinen Teil für Wahlen geregelt. Da es nur für Majorzwahlen zur Anwendung kommt, wird ein neuer § 27a beim Mehrheitswahlverfahren eingefügt. Die Bestimmung wird praxiskonform formuliert und in § 13b Vo GpR präzisiert. Beim Informationsblatt handelt es sich zudem nicht um einen Wahlzettel, was der Titel von § 26 GpR fälschlicherweise andeutet.

§ 34 GpR wird zu neu § 26a GpR: Einsichtnahme in Wahlvorschläge gilt für Majorz- und Proporzverfahren

Dies wurde in der Praxis bereits so gehandhabt.

§ 56 GpR: Geburtsdatum anstatt Jahrgang auf Initiativ- und Referendumsbogen (an Praxis und Bundesregelung anpassen)

Der Vorname wurde vorher in Abs. 2 genannt, passt aber besser in Abs. 1. Die Aufzählung ist dann identisch mit der Bundesregelung in Art. 61 Abs. 1 BPR. Der Jahrgang wird durch das Geburtsdatum ersetzt. Dies wird in der Praxis auf den Unterschriftenbögen für Initiativen und Referen-

den meistens schon so gemacht. Auch auf Bundesebene wird in Art. 61 Abs. 2 BPR das Geburtsdatum für die Identifikation genannt und nicht nur der Jahrgang. Für die Gemeinden ist es für die Ausstellung der Stimmrechtsbescheinigung einfacher so, Personen im Register zu finden. Insbesondere dann, wenn der Name auf den Unterschriftenbögen nicht leserlich oder vollständig aufgeführt ist.

§ 83 GpR: Anfechtungsfrist von 3 Tagen für Zwischenverfügungen der Landeskanzlei im Rahmen von Stimmrechtsbeschwerden

Bei Beschwerden wegen Verletzung der politischen Rechte obliegt die Verfahrensleitung der Landeskanzlei. Dazu gehört auch der Erlass von Zwischenverfügungen. Bis anhin kam für deren Anfechtung die 10-tägige Frist gemäss § 33 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft ([VwVG BL](#); [SGS 175](#)) zur Anwendung. Für Stimmrechtsbeschwerden besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, einen allfälligen Mangel, wenn möglich noch vor dem Wahl- oder Abstimmungstag zu beheben, um eine unverfälschte Willensäusserung aller Stimmberechtigten zu ermöglichen (BGE 121 I 1 S. 5). Deshalb soll auch für die Anfechtung von Zwischenverfügungen – wie für die Stimmrechtsbeschwerde selbst – die 3-tägige Frist von § 83 GpR gelten, der entsprechend ergänzt wird.

2.3.8. Änderungen und Anpassungen in der Vo GpR

Es sind auch Anpassungen in der Vo GpR geplant. Damit sollen diverse Rückmeldungen der Gemeinden aus der Erhebung und der Arbeitsgruppe umgesetzt werden.

Die Vo GpR soll in folgenden Punkten an die Praxis angepasst werden:

- Die veralteten Bestimmungen zur Ausgestaltung des Stimmrechtsausweises und des Stimmrecht-Couverts werden zeitgemäss umformuliert (§ 2 Abs. 1 und 2 Vo GpR).
- § 4 Abs. 2 GpR (Nichterhalt der Unterlagen gegenüber der Gemeinde reklamieren) wird vom Regelungsgehalt her in die Verordnung zum GpR aufgenommen (neuer § 3a Vo GpR) und der Vollständigkeit halber durch alle Unterlagen die für eine Wahl oder Abstimmung zugestellt werden, ergänzt.
- In § 4 Abs. 1 Vo GpR wird der und die Stimmregisterführer/in gestrichen, da das Stimmregister zwischenzeitlich im Einwohnerregister geführt wird, und es keine solche Person mehr gibt.
- Beim Stimmregister über die stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer werden die Eltern in § 4 Abs. 2 Bst. g Vo GpR gestrichen, da die Gemeinden vom Bund diese Information nicht erhalten.
- Bei der Auszählung der Stimmen werden die Vorbereitungshandlungen am Vortag des Wahl- und Abstimmungstags konkretisiert, damit am Auszähltag die Ergebnisse speditiv und korrekt ermittelt werden (§ 8 Vo GpR).
- § 8 Abs. 3 Vo GpR (Vorgehen bei Ungültigkeitsgründen) wird neu in § 8a Vo GpR aufgenommen und ergänzt durch die restlichen Ungültigkeitsgründe gemäss § 10 GpR.
- In § 8 Abs. 4 Vo GpR wird präzisiert, dass die brieflichen Stimmabgaben bis zur Auszählung nicht nur wie bis anhin in einer Urne, sondern auch anders sicher und verschlossen aufbewahrt werden können.
- In § 13a Vo GpR wird der Zeitpunkt für Einreichung der Wahlvorschläge am Stichtag von 17.00 auf 9.00 Uhr vorverlegt.
- § 13b Vo GpR, welcher das amtliche Informationsblatt regelt, wird präzisiert.

- § 17a Vo GpR präzisiert den neuen § 11a GpR (Fachanwendung) und ermächtigt die Gemeinden zur Ergebnisermittlung Zählmaschinen (analog Banknotenzähler) oder Präzisionswaagen zu verwenden, wie dies in der Praxis schon der Fall ist.

2.4. Genehmigung durch den Bund

Gemäss § 99 Abs. 2 GpR i.V.m. Art. 91 Abs. 2 BPR bedürfen die kantonalen Ausführungsbestimmungen zum Bundesrecht der Genehmigung des Bundes. Im Mitberichtsverfahren hat deswegen eine Vorabkonsultation der Bundeskanzlei stattgefunden. Die Anmerkungen konnten in die Vorlage eingearbeitet werden. Die Bundeskanzlei hat die Landeskantlei in diesem Kontext darauf hingewiesen, dass bei jeder Wahl oder Abstimmung durch die Behörden ein zusätzlicher Umschlag zur Wahrung des Stimmgeheimnisses beigelegt werden müsse. Auch die kantonale Aufsichtsstelle Datenschutz hat dies im Rahmen des Mitberichtsverfahrens so festgehalten. Die gesetzlichen Grundlagen müssen aufgrund dieser Rückmeldung nicht angepasst werden. Doch bedeutet sie eine Praxisänderung für all jene Gemeinden, die aktuell noch keinen zusätzlichen Umschlag für die Stimm- und Wahlzettel beilegen.

2.5. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

Die vorliegende Teilrevision des GpR steht dem Regierungsprogramm oder der Langfristplanung nicht entgegen.

2.6. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Die Gewährleistung sowie die Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechts ist in Kapitel 3 der KV geregelt.

Die Änderungen im GpR unterliegen gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b und § 31 Abs. 1 Bst. c KV je nach Ausgang der Abstimmung im Landrat der obligatorischen oder fakultativen Abstimmung.

2.7. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

2.8. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; SGS 310) geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.9. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

Die Anpassungen im GpR tragen dazu bei, dass Wahlen und Abstimmungen im Kanton Basellandschaft weiterhin gesetzeskonform durchgeführt werden können. Damit die Praxis der Gemeinden aufgenommen werden kann, wurde bei den Gemeinden eine Umfrage zu den geplanten Änderungen gemacht. Es hat sich gezeigt, dass es für die Gemeinden bei der Durchführung der Wahlen und Abstimmungen zu Vereinfachungen kommt. Sämtliche Änderungen im GpR wurden zudem mit einer Delegation des VBLG vorbesprochen. Die Bedürfnisse der Gemeinden sind dadurch in die vorliegende Teilrevision eingeflossen. Die Rückmeldung der Bundeskanzlei, dass es für die Wahrung des Stimmgeheimnisses einen zusätzlichen Umschlag für die Stimm- und Wahlzettel braucht, wird in denjenigen Gemeinden finanzielle Auswirkungen haben, welche diesen Umschlag bis anhin nicht zur Verfügung gestellt haben. Dies ist aber nicht auf diese Vorlage zurück zu führen.

Die Vorlage hat keine direkten regulatorischen Auswirkungen auf die kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) im Sinne des Gesetzes über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Entlastungsgesetz und die dazugehörige Verordnung (SGS 541.11)).

2.10. Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens

Wird nach der Durchführung ergänzt.

2.11. Vorstösse des Landrats

Den Motionen 2019/224, 2017/306 und 2016/078 wird entsprochen. Sie können somit abgeschlossen werden.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Die Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 wird gemäss Beilage beschlossen.
2. Ziff. 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b und § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.

3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Abschreibung folgender Vorstösse mit entsprechender Begründung:

1. Motion 2019/224: «Genügend Zeit zum Wählen»
2. Motion 2017/306: «Sinnvolle Lösung bei Stillen Wahlen»
3. Motion 2016/078: «Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte bzgl. Vorgehen bei Stimmgleichheit»

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Regierungsrats

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschaftsrevisor/in:

4. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Entwurf Gesetzesänderung und Synopse
- Entwurf Verordnungsänderung und Synopse

ENTWURF

Landratsbeschluss

**über die Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981
(SGS 120)**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 wird gemäss Beilage beschlossen.
2. Ziff. 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b und § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.
3. Die Motion 2019/224 «Genügend Zeit zum Wählen» wird abgeschrieben.
4. Die Motion 2017/306 «Sinnvolle Lösung bei Stillen Wahlen» wird abgeschrieben.
5. Die Motion 2016/078 «Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte bzgl. Vorgehen bei Stimmgleichheit» wird abgeschrieben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in: